

Handlungsbedarf bei der Abgeltungssteuer?

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wird in der Regel von den Banken direkt eine Abgeltungssteuer einbehalten. Diese ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer und beträgt maximal 25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag der Einkünfte aus Zinsen und Dividenden. Das hat die positive Folge, dass die so besteuerten Einkünfte nicht mehr in der Einkommensteuererklärung erfasst und sie somit auch nicht mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden müssen.

Das Gleiche gilt auch für Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften. Das heißt, dass bei Ausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaft diese mit 25 Prozent belastet werden und mit dieser Belastung die Versteuerung abgegolten ist. Doch spricht die Abgeltungssteuer gegen die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und muss somit abgeschafft werden? Die Folge wäre, dass die oben genannten Einkünfte sämtlich mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden müssten. Wer gehofft hatte, mit der neuerlichen Großen Koalition 2018 werde der Mittelstand steuerlich entlastet, den dürfte die Lektüre des Koalitionsvertrags bitter enttäuschen. Seite 69 enthält nur einen kurzen Satz: „Die Abgeltungssteuer auf Zinserträge wird mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft“,

und weiter heißt es: „Umgehungstatbestände werden wir verhindern“.

Was zunächst ganz harmlos klingt, hat es in sich. Union und SPD wollen womöglich die Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte abschaffen. Aber dennoch: Die Forderung wurde seit längerem parteiübergreifend gestellt. Kapitalerträge sollen nicht mehr per Abgeltungssteuer, sondern mit dem persönlichen Steuersatz besteuert werden. Hier stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, insbesondere bei Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften bereits jetzt eine vorsorgliche Ausschüttung vorzunehmen, um nicht im Nachhinein mit einer Differenz zwischen den benannten 25 Prozent und dem individuellen Steuersatz, der in der Regel bei 42 Prozent liegt, nachbelastet zu werden. Wer davon betroffen ist, sollte dies individuell mit seinem Steuerberater diskutieren.

FOTO: ROLAND FRANZ & PARTNER



Autor: Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert.